

Dr. Stefan Meichssner

Im Adamskostüm durch den Alpstein? Anmerkungen zum Appenzeller Nacktwanderverbot

Der Autor prüft anhand der Beispiele der beiden Appenzell die Rechtmässigkeit von Nacktwanderverboten, die in den letzten Monaten zu Diskussionen Anlass gegeben und zu einem ersten Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden geführt haben. Er hält die kantonalen Verbote grundsätzlich für bundesrechtskonform und verfassungsmässig.

Rechtsgebiet(e): Strafrecht; Übriges Verfassungsrecht

Zitiervorschlag: Stefan Meichssner, Im Adamskostüm durch den Alpstein? Anmerkungen zum Appenzeller Nacktwanderverbot, in: Jusletter 20. September 2010

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht
 1. Abgrenzung Bundes- und kantonales Strafrecht
 2. Sexualstrafrecht des Bundes
 3. Nacktwandern und Polizeigüterschutz
- III. Nacktwanderverbot und Freiheitsrechte
 1. Persönliche Freiheit
 2. Schutz der Privatsphäre?
 3. Nacktwanderverbot als Einschränkung der persönlichen Freiheit
 - 3.1. Gesetzliche Grundlage
 - 3.2. Öffentliches Interesse
 - 3.3. Verhältnismässigkeit
 - 3.4. Kerngehaltsgarantie
- IV. Fazit

I. Einleitung

[Rz 1] Am 26. April 2009 beschloss die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden, dass neu *ex officio* mit Busse bestraft werden kann, «wer mutwillig durch Lärm oder groben Unfug (...) jemanden stört oder belästigt, oder wer sich öffentlich ein anstössiges, Sitte oder Anstand verletzendes Verhalten zuschulden kommen lässt».¹ Gleichzeitig wurde der Grosse Rat ermächtigt, für geringfügige Übertretungen eine Liste mit festen Bussen zu erlassen, wovon er in einer Verordnung Gebrauch machte und darin u.a. für «Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit» eine Busse von 200 Franken festsetzte.² Das Innerrhoder Verbot ist erklärte Reaktion auf die Nacktwandrer, die seit 2008 im Alpstein anzutreffen sind. Nacktwandern meint Wandern ohne nennenswerte Bekleidung und stellt damit eine sportliche Erscheinungsform des Nacktseins in der Öffentlichkeit dar.³

[Rz 2] Auch im Ausserrhodischen wurde 2008 das Nacktwandern aktuell. Dort erachtete man jedoch eine Gesetzesänderung nicht als nötig, weil bereits von Amtes wegen verfolgt und mit Busse bestraft wurde, «wer in anderer Weise öffentlich Sitte oder Anstand grob verletzt».⁴ Das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden sprach am 27. Mai 2010 allerdings einen Wanderer vom Vorwurf des unanständigen Benehmens mit der Begründung frei, der Kanton habe gar keine Kompetenz, das Nacktwandern zu verbieten, weil Zuwider-

handlungen gegen die sexuelle Integrität bundesrechtlich abschliessend geregelt seien.⁵

[Rz 3] Der Autor würdigt die Appenzeller Nacktwanderverbote im Hinblick auf ihre Bundesrechtsverträglichkeit und Verfassungsmässigkeit. Zugleich versteht er seine Ausführungen als Antwort auf den Aufsatz von DANIEL KETTIGER in Jusletter vom 23. Februar 2009.⁶

II. Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht

1. Abgrenzung Bundes- und kantonales Strafrecht

[Rz 4] Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) gibt dem Bund die Kompetenz zur Regelung des materiellen Strafrechts. Es handelt sich um eine konkurrierende Bundeskompetenz mit nachträglich derogierender Wirkung; die kantonale Zuständigkeit geht unter, sobald die Bundesgesetzgebung abschliessend ist oder Ausschliesslichkeit beansprucht.⁷ Die Kompetenz bezieht sich auf Verbote und Strafen im Zusammenhang mit den klassischen Rechtsgütern, das so genannte Kernstrafrecht oder klassische Strafrecht.⁸ Gestützt auf die verfassungsrechtliche Kompetenznorm hat der Bund am 21. Dezember 1937 das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) erlassen.

[Rz 5] Den Kantonen bleiben marginale Restkompetenzen. Art. 335 Abs. 1 StGB enthält einen echten Vorbehalt zugunsten kantonalen Strafrechts im Bagatellbereich; die Kantone werden für zuständig erklärt, Übertretungen zu bestrafen, soweit es sich nicht um eine Materie handelt, die abschliessend bundesrechtlich geregelt ist. Kantonales Recht ist ausgeschlossen, wenn das Bundesstrafrecht eine spezifische Materie durch ein geschlossenes System von Normen regelt. Sieht das Bundesrecht für eine Handlung keine Strafbarkeit vor, resultiert daraus nicht automatisch eine Kompetenz des kantonalen Gesetzgebers; denn das Fehlen einer bundesrechtlichen Strafnorm kann im Sinne eines qualifizierten Schweigens bedeuten, dass das fragliche Verhalten straflos bleiben soll. Nur wo der Bundesgesetzgeber eine Materie überhaupt nicht oder bloss lückenhaft regelt, dürfen die

¹ Art. 15 des Übertretungsstrafgesetzes vom 30. April 2006 mit Revision gemäss Landsgemeindebeschluss vom 26. April 2009 (ÜStG/Al; innerrhodische Gesetzessammlung Nr. 311.000).

² Art. 4 ÜStG/Al (Fn. 1) i.V.m. Verordnung über die Ordnungsbussen vom 15. Juni 2009, Anhang: Ordnungsbussen, Ziff. 1.10 (VOB/Al; innerrhodische Gesetzessammlung Nr. 311.010).

³ Vollständig nackt sind die Nacktwandrer freilich selten; sie tragen meist Schuhwerk und Rucksack. Entscheidend ist aber, dass die primären Geschlechtsmerkmale und bei der Frau auch die Brust entblösst sind.

⁴ Art. 19 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 25. April 1982 mit Nachtrag vom 26. Juni 2006 (ÜStG/AR; ausserrhodische Gesetzessammlung Nr. 311).

⁵ Der Autor dankt Kantonsgerichtsschreiberin Silja-Lea Häuptle für die Übermittlung einer anonymisierten schriftlichen Urteilsbegründung.

⁶ DANIEL KETTIGER, Nackte (Rechts-)Tatsachen zur strafrechtlichen Verfolgung des Nacktwanderns, in: Jusletter, 23. Februar 2009.

⁷ HANS VEST, Art. 123 Rz. 2, in: BERNHARD EHRENZELLER et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2008.

⁸ STEFAN TRECHSEL / VIKTOR LIEBER, Art. 335 Rz. 1, in: STEFAN TRECHSEL et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008; VEST (Fn. 7), Art. 123 Rz. 2; HANS WIPRÄCHTIGER, Art. 335 Rz. 4, in: MARCEL ALEXANDER NIGGLI / HANS WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Strafrecht II, Art. 111-392 StGB, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2007.

Kantone Übertretungsstrafnormen erlassen.⁹ Als Strafen für kantonale Übertretungen dürfen nach der Revision des Allgemeinen Teils des StGB seit dem 1. Januar 2007 nur noch Bussen vorgesehen sein.¹⁰

[Rz 6] Art. 335 Abs. 2 StGB hält im Sinne eines unechten Vorbehalts fest, dass die Kantone eigene Strafbestimmungen im Bereich ihres Verwaltungs- und Prozessrechts erlassen dürfen. Damit wird den Kantonen lediglich eine Gesetzgebungskompetenz bestätigt, die ihnen ohnehin schon aufgrund der jeweiligen Sachkompetenz zusteht.¹¹ Die Abgrenzung des echten vom unechten Vorbehalt gemäss Art. 335 StGB ist schwierig und es ist im Einzelfall durch Auslegung zu prüfen, ob kantonale Strafbestimmungen aufgrund der verfassungsmässigen Ordnung und der bundesrechtlichen Regelung des Strafrechts Gültigkeit haben.¹²

2. Sexualstrafrecht des Bundes

[Rz 7] Das StGB zählt in den Art. 187 ff.¹³ «Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität» auf. Nach herrschender Lehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung bilden die Art. 187 ff. StGB eine abschliessende Regelung des Bundesgesetzgebers, die daneben keine kantonalen Strafbestimmungen zum Schutz der sexuellen Integrität zulässt.¹⁴ Die Straftatbestände knüpfen an sexuelle Handlungen an.¹⁵ Eine Handlung ist dann eine sexuelle im Sinne des Strafgesetzbuches, wenn sie einen eindeutigen Sexualbezug aufweist. Sexuell ist, was sich auf die Fortpflanzungsorgane und -funktionen bei Mann und Frau bezieht und im Zusammenhang mit der Begattung bzw. Verhaltensweisen steht, die zu dieser führen oder diese begleiten. Die Abgrenzung der pönalisierten von den erlaubten Verhaltensweisen erfolgt grundsätzlich nach einer objektiven Betrachtungsweise, d.h. unabhängig vom subjektiven Empfinden, den Motiven oder der Bedeutung für Täter und Opfer.¹⁶

[Rz 8] Sich nackt zu zeigen, sein Gesäss zur Schau zu stellen oder seine Geschlechtsorgane zu entblößen, ist jeweils keine sexuelle Handlung.¹⁷ Eine solche läge nur vor, wenn die Entblössung objektiv auf die Erregung eigener oder fremder Lust gerichtet wäre.¹⁸ Bloss anstössige oder unanständige Verhaltensweisen sind, jedenfalls solange kein Sexualbezug erkennbar ist oder sich aus dem Kontext ergibt, von der Strafbarkeit ausgeschlossen.¹⁹

[Rz 9] Damit ist auch das Nacktwandern, bei dem stets auf den fehlenden Bezug zum Sexuellen hingewiesen und das als Aspekt der Freikörperkultur aufgefasst wird, gemäss StGB nicht strafbar.²⁰ Das Nacktwandern fällt namentlich weder unter den Tatbestand des Exhibitionismus (Art. 194 StGB), bei dem aus krankhafter Sucht in sexueller Absicht vorwiegend das männliche Glied ahnungslosen Opfern vorzeigt wird²¹ noch lässt es sich wegen Fehlens einer sexuellen Handlung unter den Auffangtatbestand der sexuellen Belästigung (Art. 198 StGB) subsumieren.²²

3. Nacktwandern und Polizeigüterschutz

[Rz 10] Bereits unter dem alten Sexualstrafrecht mit seinem (zu) weit gefassten Rechtsgutsschutz stellte das Bundesgericht in seiner einschränkenden Rechtsprechung klar, dass es den Kantonen unbenommen sei, öffentliches Ärgernis oder geringfügige, nicht in das Gebiet des Sexuellen fallende Verstösse gegen den Anstand und die guten Sitten unter Strafe zu stellen.²³ Seit der Revision von 1992 schützen die Art. 187 ff. StGB gewissermassen nicht mehr das Rechtsgut der öffentlichen Sittlichkeit, sondern «nur» noch die sexuelle Integrität des Einzelnen.²⁴ Mit dieser Einschränkung des geschützten Rechtsguts im StGB wollte der Bund indessen den Kantonen nicht die Kompetenz nehmen, das Nacktwandern zu verbieten. Die Art. 187 ff. StGB unterscheiden sich in ihrer *Schutzrichtung* von kantonalen Übertretungsstrafnormen:

⁹ BGE 129 IV 276, 279 f. E. 2.1; BGE 117 Ia 472, 474 E. 2b; TRECHSEL/LIEBER (Fn. 8), Art. 335 Rz. 8; VEST (Fn. 7), Art. 123 Rz. 6; WIPRÄCHTIGER (Fn. 8), Art. 335 Rz. 10;

¹⁰ TRECHSEL/LIEBER (Fn. 8), Art. 335 Rz. 6; WIPRÄCHTIGER (Fn. 8), Art. 335 Rz. 9.

¹¹ VEST (Fn. 7), Art. 123 Rz. 7.

¹² VEST (Fn. 7), Art. 123 Rz. 4 ff.

¹³ Es handelt sich um den 5. Titel im 2. Buch mit den besonderen Bestimmungen.

¹⁴ BGE 81 IV 124, 126 f. E. 3; GÜNTER STRATENWERTH / WOLFGANG WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, Bern 2007, Art. 335 Rz. 1; TRECHSEL/LIEBER (Fn. 8), Art. 335 Rz. 9; WIPRÄCHTIGER (Fn. 8), Art. 335 Rz. 17.

¹⁵ PHILIPP MAIER, Vor Art. 187 Rz. 19, in: MARCEL ALEXANDER NIGGLI / HANS WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Strafrecht II, Art. 111-392 StGB, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2007.

¹⁶ BGE 125 IV 58, 62 E. 3b; BGE 103 IV 167, 169 ff. E. 2 (= Praxis 1977 Nr. 210); PETER HANGARTNER, Selbstbestimmung im Sexualbereich – Art. 188 bis 193 StGB, Diss. St. Gallen, Bamberg 1998, S. 51 ff.; STEFAN TRECHSEL / CARLO BERTOSSA, Art. 187 Rz. 5, in: STEFAN TRECHSEL et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008.

¹⁷ BGE 129 IV 168, 171 E. 3.2; BGE 103 IV 167, 172 E. 2 (= Praxis 1977 Nr. 210); HANGARTNER (Fn. 16), S. 58.

¹⁸ HANGARTNER (Fn. 16), S. 58.

¹⁹ BGE 104 IV 258, 259 E. 2 (= Praxis 1979 Nr. 59); MAIER (Fn. 15), Vor 187 Rz. 25; STRATENWERTH/WOHLERS (Fn. 14), Art. 187 Rz. 6.

²⁰ So weist etwa der bekannte Nacktwanderer «Puistola Grottenpösch» darauf hin, dass das spezielle Naturerlebnis im Vordergrund stehe: «Es wandert sich so leicht, wenn keine steifen Jeans sich sträuben, und die Kultur des tiefend schweissnassen Karo-Hemds ist diesen Menschen fremd. Sie mögen es trocken, luftig, leicht, frei und da, wo es möglich ist, auch barfuss», in: NZZ am Sonntag vom 6. Juni 2010.

²¹ TRECHSEL/BERTOSSA (Fn. 16), Art. 194 Rz. 1 f.; KASPAR MENG / MATTHIAS SCHWAIBOLD, Art. 194 Rz. 13, in: MARCEL ALEXANDER NIGGLI / HANS WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Strafrecht II, Art. 111-392 StGB, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2007.

²² MENG/SCHWAIBOLD (Fn. 21), Art. 198 Rz. 9 und Rz. 14.

²³ BGE 103 IV 167, 172 E. 2 (= Praxis 1977 Nr. 210).

²⁴ BGE 125 IV 58, 61 E. 3; Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 1985, BBl 1985 II 1009 ff., S. 1080; vgl. MAIER (Fn. 15), Vor Art. 187 Rz. 21 ff.

Während das StGB das *individuelle* Rechtsgut der sexuellen Integrität schützt, zielen die kantonalen Übertretungsbestimmungen auf den Schutz der *öffentlichen* Ordnung und Sittlichkeit ab, dienen letztere mithin einem anderen Zweck. Den Kantonen bleibt trotz des geschlossenen Systems von Art. 187 ff. StGB die Befugnis, im Bereich des Polizeigüterschutzes zu legiferieren,²⁵ was grundsätzlich die Möglichkeit einschliesst, «anstössiges» oder «unanständiges» Verhalten, das keine sexuelle Handlung beinhaltet, zu verbieten.²⁶ Es liegt somit *kein* qualifiziertes Schweigen vor, das den Kantonen jegliche Übertretungsstrafnormen hinsichtlich der öffentlichen Sittlichkeit verböte.²⁷

[Rz 11] Auch aus dem Umstand, dass bei der StGB-Revision von 1992 etwa die Strafnormen «öffentliche unzüchtige Handlung» (Art. 203 aStGB) und «unzüchtige Belästigung» (Art. 205 aStGB) aufgehoben wurden, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, der eidgenössische Gesetzgeber habe das öffentliche Nacktsein generell erlauben wollen.²⁸

[Rz 12] Als Zwischenfazit kann somit festgehalten werden, dass die Kantone zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit das Nacktwandern grundsätzlich bestrafen können, selbstverständlich unter Beachtung der Voraussetzungen, die sich namentlich aus der Verfassung ergeben. Im Vordergrund für gesetzgeberisches Handeln steht der Schutz des Polizeiguts der öffentlichen Sittlichkeit. Dieser Schutz wird – wie in den beiden Appenzell – regelmässig in Übertretungsstrafgesetzen angestrebt.²⁹

III. Nacktwanderverbot und Freiheitsrechte

1. Persönliche Freiheit

[Rz 13] Die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV

schützt neben den drei ausdrücklich aufgeführten Teilgehalten körperliche und geistige Unversehrtheit sowie Bewegungsfreiheit sämtliche Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen. Jeder Mensch soll in wichtigen Belangen der Persönlichkeitsentfaltung frei und autonom entscheiden können. Auch das Völkerrecht enthält parallele Garantien, insbesondere in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die aber keinen weitergehenden Schutz als Art. 10 Abs. 2 BV bieten.³⁰ In den beiden Appenzeller Kantonsverfassungen ist die persönliche Freiheit ebenfalls grundrechtlich geschützt,³¹ doch geht auch dieser Schutz vermuthungsweise nicht weiter als der bundesverfassungsrechtliche.

[Rz 14] Das Verbot des Nacktwanderns verletzt die körperliche und geistige Unversehrtheit in keiner Weise. Auch die Bewegungsfreiheit, die vor staatlichem Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkungen von einer gewissen Schwere schützt, ist nicht tangiert. Denn das Verbot schränkt das Recht auf freie Bewegung und Wahl des Aufenthaltsorts nicht ein und hindert niemanden, auf frei gewählten Wanderwegen zu gehen oder beliebige Berge zu erklimmen.

[Rz 15] Sich zu entblößen und seinen Körper nach eigenem Gutdünken öffentlich nackt zu präsentieren, gehört aber nach der hier vertretenen Auffassung zu den grundlegenden Aspekten der Persönlichkeit. Die Entscheidung, welche bzw. ob überhaupt Kleidung getragen werden soll, beschlägt einen zentralen Aspekt des menschlichen Selbstbestimmungsrechts. Die Nacktwanderer sind objektiv in starkem Masse auf den öffentlichen Grund, für den die Nacktwanderverbote gelten, angewiesen, wollen sie doch die freie Natur erleben. Wenn höchstrichterlich «das spezifischen Gewohnheiten folgende, mit Alkoholkonsum verbundene Zusammensein als Teil der verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsentfaltung» aufgefasst wird,³² kann das Nacktwandern in der freien Natur schwerlich als schutzunwürdig bezeichnet werden.³³ Das

²⁵ TRECHSEL/LIEBER (Fn. 8), Art. 335 Rz. 9; WIPRÄCHTIGER (Fn. 8), Art. 335 Rz. 17.

²⁶ Dies zeigt sich etwa auch an Art. 199 StGB, der kantonale Vorschriften betreffend Ausübung der Prostitution, die sich wie das Nacktwandern auf die öffentliche Sittlichkeit auswirken kann, als selbstverständlich vorbehält; vgl. BGE 124 IV 64, 66 ff. E. 2; MENG/SCHWAIBOLD (Fn. 21), Art. 199 Rz. 5.

²⁷ Der Bundesrat ging in der Botschaft davon aus, dass das öffentliche Verichten der Notdurft etc. neu als sexuelle Belästigung gemäss dem heutigen Art. 198 StGB strafbar sei. Das ist zwar mangels sexuellen Bezugs falsch, zeigt aber immerhin, dass keine generelle Straflosigkeit des Nacktseins in der Öffentlichkeit angestrebt worden ist; vgl. Botschaft (Fn. 24), S. 1080.

²⁸ In gewissem Sinne erfolgte eine «Herabstufung» vom Kernstrafrecht in das Übertretungsstrafrecht, ähnlich wie in Deutschland, wo der «grobe Unfug» gemäss § 360 aStGB heute nur noch eine Ordnungswidrigkeit darstellt (vgl. § 118 OWiG).

²⁹ Vgl. BGE 125 I 369, 383 E. 7; PIERRE TSCHANNEN, «Öffentliche Sittlichkeit»: Sozialnorm als polizeiliches Schutzgut?, S. 554 f., in: BENOÎT BOVAY / MINH SON NGUYEN (Hrsg.), *Mélanges en l'honneur de Pierre Moor, Théorie du droit – Droit administratif – Organisation du territoire*, Berne 2005.

³⁰ Vgl. BGE 133 I 110, 119, E. 5.2; BGE 133 I 58, 66 f. E. 6.1; REGINA KIENER / WALTER KÄLIN, *Grundrechte*, Bern 2007, S. 125 f.; RAINER J. SCHWEIZER, Art. 10 Rz. 5 ff. und Rz. 25 ff., in: BERNHARD EHRENZELLER et al. (Hrsg.), *Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar*, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2008.

³¹ Art. 2 Abs. 1 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. Wintermonat 1872 (KV/Al; innerrhodische Gesetzessammlung Nr. 101.000) bzw. Art. 9 der Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh. vom 30. April 1995 (KV/AR; ausserrhodische Gesetzessammlung Nr. 111.1).

³² BGE 132 I 49, 56 E. 5.2.

³³ Das erwähnte Urteil (Fn. 32) befasst sich mit Wegweisungsmassnahmen im Berner Polizeigesetz. Es umschreibt dabei allerdings den sachlichen Schutzbereich der persönlichen Freiheit weit und rückt überdies die kollektive Gruppenbildung und damit die Versammlungsfreiheit in den Vordergrund. Es blendet auch aus, dass das gesellige Zusammensein mit Schwerpunkt Alkoholkonsum durchaus auf privatem Grund erfolgen kann, dies im Gegensatz zum Nacktwandern, für das die Benutzung des öffentlichen Grundes entscheidend ist, so dass sich hier der grundrechtliche Schutz rechtfertigt.

Nacktwandern fällt somit unter den Schutzbereich der persönlichen Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV.

2. Schutz der Privatsphäre?

[Rz 16] Dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz dient auch der grundrechtliche Anspruch auf Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV. Der Schutzbereich dieses Grundrechts und sein Verhältnis zur persönlichen Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV sind noch weitgehend ungeklärt.³⁴ Das Bundesgericht fasst Art. 10 Abs. 2 BV als Grundgarantie zum Schutz der Persönlichkeit auf.³⁵ Nach MARKUS SCHEFER stellt Art. 13 Abs. 1 BV lediglich Konkretisierungen des umfassenden Persönlichkeitsschutzes von Art. 10 Abs. 2 BV dar, in dem die spezifischen Gehalte allesamt enthalten sind.³⁶ So umfasst ein Teilgehalt von Art. 13 Abs. 1 BV die Selbstbestimmung im Bereich der Sexualität, die allerdings bereits von der persönlichen Freiheit geschützt ist und die beim Nacktwandern, das nicht sexuell motiviert ist, gar nicht in Frage gestellt ist.

[Rz 17] Der Schutzbereich von Art. 13 BV ist auf private Räume zugeschnitten und grenzt sich negativ mit dem Kriterium der Öffentlichkeit ab.³⁷ Nachdem es beim Nacktwandern gerade darum geht, die Persönlichkeit öffentlich zu entfalten, ist es durch Art. 10 Abs. 2 und nicht durch Art. 13 Abs. 1 BV geschützt.³⁸

3. Nacktwanderverbot als Einschränkung der persönlichen Freiheit

3.1. Gesetzliche Grundlage

[Rz 18] Fällt Nacktwandern in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit, kann es nur aufgrund einer rechtssatzmässigen Grundlage, die hinreichend bestimmt ist, eingeschränkt werden. Sollte der Eingriff als schwerwiegend aufgefasst werden, müsste er überdies von einem Gesetz im formellen Sinn, d.h. einem Rechtsakt mit besonderer demokratischer Legitimation, angeordnet werden (Art. 36 Abs. 1 BV).

[Rz 19] Das Innerrhoder Nacktwanderverbot ergibt sich aus Ziff. 1.10 des Anhangs zur Verordnung über die Ordnungsbussen vom 15. Juni 2009, die gegenüber jedermann «nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit» unter Strafe stellt. Es gründet somit auf einer generell-abstrakten Norm, die eindeutig und

klar ist. Der Wanderer weiss, dass er im Kanton Appenzell Innerrhoden nicht vollständig entblösst auf Schusters Rappen unterwegs sein darf, und er kann die Folgen seines Tuns mit Gewissheit voraussehen, nämlich eine Busse von 200 Franken. Das Verbot genügt damit in vorbildlicher Weise dem Bestimmtheitsgebot, indem es ausdrücklich ein ganz bestimmtes Verhalten unter Strafe stellt, ohne dass noch eine Konkretisierung durch den Rechtsanwender notwendig wäre.³⁹ Das Innerrhoder Nacktwanderverbot stellt damit eine Positivierung der öffentlichen Sittlichkeit dar; es verschafft dem Polizeigut der öffentlichen Sittlichkeit mit einer expliziten Verhaltensnorm klare Konturen.⁴⁰

[Rz 20] Die Innerrhoder Bussen für Nacktwanderer ergeben sich aus einer Verordnung, zu deren Erlass der Grosse Rat in einem Gesetz im formellen Sinn ausdrücklich ermächtigt worden ist.⁴¹ Das Gesetz enthält die grundlegende Bestimmung, dass unsittliches oder unanständiges Verhalten mit Busse zu bestrafen ist, wozu nach dem klaren Willen des Gesetzgebers gerade auch das Nacktwandern gehört; das Übertretungsstrafgesetz wurde ausdrücklich im Hinblick auf die Nacktwanderer angepasst.⁴²

[Rz 21] Die Innerrhoder Regelung erfüllt die qualifizierten Anforderungen an die Rechtssetzungsdelegation für schwerwiegende Grundrechtseinschränkungen⁴³, die gemäss Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV eine Regelung der Grundzüge im Gesetz im formellen Sinn verlangen.⁴⁴ Allerdings wäre dies vorliegend gar nicht nötig: Aus dem Umstand, dass ein Vermummungsverbot, das gewissermassen ein «Zuviel» an Verhüllung verbietet, grundsätzlich keinen schwerwiegenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellt,⁴⁵ kann geschlossen werden,

³⁴ Vgl. GIOVANNI BIAGGINI, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Zürich 2007, Art. 10 Rz. 17 und Art. 13 Rz. 2; KIENER/KÄLIN (Fn. 30), S. 145 und S. 162 f.

³⁵ BGE 128 II 259, 268 E. 3.2.

³⁶ MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Auflage, Bern 2008, S. 138 f.

³⁷ SCHWEIZER (Fn. 30), Art. 13 Rz. 12; relativierend KIENER/KÄLIN (Fn. 30), S. 148.

³⁸ Vgl. KIENER/KÄLIN (Fn. 30), S. 162. Hingegen wird das Nacktsein im privaten Bereich von Art. 13 BV geschützt.

³⁹ Vgl. BGE 131 II 13, 29 E. 6.5.1; BGE 119 IV 301, 305 E. 2a, betreffend den Tatbestand der Nötigung nach Art. 181 StGB.

⁴⁰ Damit ist der Kritik von TSCHANNEN (Fn. 29), S. 564 ff., der Begriff der öffentlichen Sittlichkeit sei zu unbestimmt, Rechnung getragen.

⁴¹ Art. 4 Abs. 2 ÜStG/Al (Fn. 1).

⁴² Der Grosse Rat hatte die Revision einstimmig zur Annahme empfohlen und die Landsgemeinde erteilte bei wenigen Gegenstimmen die Zustimmung, nachdem Landammann Carlo Schmid ausdrücklich das Nacktwandern als Störung der öffentlichen Ordnung bezeichnet hatte: vgl. Protokoll der ordentlichen Landsgemeinde vom 26. April 2009 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell, S. 15 f.

⁴³ Eine allgemeine Definition des schwerwiegenden Eingriffs existiert nicht; vielmehr ist von Fall zu Fall eine Gewichtung anhand der zu erwartenden Auswirkungen vorzunehmen: vgl. SCHWEIZER (Fn. 30), Art. 36 Rz. 12.

⁴⁴ Umstritten ist, ob sich aus Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV Minimalanforderungen hinsichtlich des kantonalen Gesetzesbegriffs ergeben, ob insbesondere für schwerwiegende Grundrechtseinschränkungen ein dem Referendum unterstehendes Gesetz erforderlich ist. Das Bundesgericht verneint dies: vgl. BGE 128 I 327, 337 f. E. 4.1; KIENER/KÄLIN (Fn. 30), S. 88 f.; MARKUS SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, Zur Dogmatik von Art. 36 BV, Bern 2006, S. 56 ff. In Appenzell Innerrhoden stellt sich das Problem freilich gar nicht, weil Gesetze kraft Verfassung ohnehin vom Stimmvolk erlassen werden (Art. 1 Abs. 2 und Art. 19 ff. KV/Al; Fn. 31).

⁴⁵ Vgl. BGE 117 Ia 472, 479 E. 3c und 483 E. 3f.: Ausser, wenn die Vermummung nicht geradezu notwendig ist, um seine Meinung zu äussern, beschlägt das Vermummungsverbot die Versammlungsfreiheit bloss am

dass die Ahndung eines «Zuwenigs» an Kleidung mit Busse durch das Nacktwanderverbot ebenfalls nicht als schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit zu qualifizieren ist. Minimale Kleidungs Vorschriften für den öffentlichen Raum stellen mithin leichte Eingriffe in die persönliche Freiheit dar, für die keine gemäss Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV erhöhten Anforderungen an die demokratische Legitimation gelten. Entgegen der Auffassung KETTIGERS⁴⁶ verlangt das Legalitätsprinzip bzw. der Grundsatz *nullum crimen sine lege* gemäss Art. 1 StGB weder für das Nebenstrafrecht des Bundes noch für das kantonale Übertretungsstrafrecht in jedem Fall eine Grundlage im formellen Gesetzesrecht. Eine solche ist für Freiheits- und wohl auch für Geldstrafen zu fordern, jedoch nicht für Bussen zur Ahndung von Übertretungen.⁴⁷ Mit anderen Worten genügt für ein Nacktwanderverbot mit angedrohter Busse generell – selbstredend unter der Voraussetzung, dass das kantonale (Verfassungs-)Recht eine Delegation überhaupt zulässt – ein hinreichend bestimmter Rechtssatz unterer Stufe (Verordnung).

[Rz 22] Das Ausserrhoder Nacktwanderverbot stützt sich auf ein Gesetz im formellen Sinn, das vom Kantonsrat unter fakultativer Mitwirkung des Stimmvolkes erlassen worden ist.⁴⁸ Allerdings ergibt sich hier ein Verbot des Nacktwanderns nicht ohne weiteres aus der Norm, die mit unbestimmten Rechtsbegriffen – grobe Verletzung von Sitte oder Anstand in der Öffentlichkeit – operiert.⁴⁹ Was grob unanständig oder unsittlich ist, ergibt sich aber aus einem Komplex von Sozialnormen, die durch ihre breite Anerkennung rechtlich verbindlich werden. Der Begriff der Sittlichkeit ist im Polizeirecht weiter gefasst als im Strafrecht.⁵⁰ Er erfasst auch Verhaltensweisen, für die zwar das Strafgesetzbuch keine Strafen vorsieht, die jedoch den üblichen Massstäben zulässigen Verhaltens in eindeutiger Weise widersprechen, was freilich zeitlich wandelbar und örtlich verschieden sein kann. Der Begriff der Sittlichkeit umfasst «auch ausserrechtliche Normen aufgrund sozialetischer Vorstellungen, welche in der Gesellschaft allgemeine Anerkennung geniessen, für das Zusammenleben

in einer pluralistischen Gemeinschaft wesentlich sind und vor öffentlichen Widerhandlungen geschützt werden sollen.»⁵¹

[Rz 23] Bezüglich eines Verbots des Nacktwanderns in der Öffentlichkeit besteht ein breiter Konsens. In Appenzell Innerrhoden, wo das allgemeine Empfinden nicht grundlegend anders sein dürfte als in Ausserrhoden, wurde dieser Konsens mit überwältigender Zustimmung zum revidierten Übertretungsstrafrecht kundgetan, und dies erst noch mit einer besonderen demokratischen Legitimation durch Beschluss der Landsgemeinde.⁵² Es ist weiter allgemein anerkannt, dass sich erwachsene Menschen öffentlich, d.h. ausserhalb geschlossener Räume oder zumindest klar abgegrenzter Bereiche, nicht vollständig entblösst zeigen. Aus Gründen des Jugendschutzes, aber etwa auch aus Rücksichtnahme auf religiöse Empfindungen, ist es unabdingbar, die in unserer Gesellschaft und in unseren Breitengraden geltende Grundbekleidungsregel durchzusetzen.⁵³ Nacktwandern fällt somit unter grob unanständiges oder sittenwidriges Verhalten und das entsprechende Ausserrhoder Verbot ist rechters.⁵⁴ Die Sittenwidrigkeit ihres Tuns ist den Nacktwanderern sehr wohl bekannt, auch wenn sie ihr «Hobby» selbst natürlich als harmlos betrachten.⁵⁵ Trotz der relativ unbestimmten Strafnorm von Art. 19 ÜStG/AR ist für den Nacktwanderer auch in Appenzell Ausserrhoden eine Bestrafung voraussehbar. Die Wertung des Nacktwanderns als klar sittenwidrig ergibt sich primär aus einem breiten gesellschaftlichen Konsens und nicht erst aus der Rechtsanwendung. Dem Zweck des Bestimmtheitsgebots, dass niemand bestraft werden darf, wenn er die Strafe nicht voraussehen konnte, ist mithin Genüge getan.⁵⁶

3.2. Öffentliches Interesse

[Rz 24] Wie staatliches Handeln stets dem öffentlichen Interesse dienen muss,⁵⁷ konkretisiert Art. 36 Abs. 2 BV mit Bezug auf die Grundrechte, dass ein Eingriff nur aufgrund eines legitimen öffentlichen Interesses erfolgen darf. Eingriffe dürfen anerkanntermassen zum Schutz von Polizeigütern erfolgen.⁵⁸ Tangiert eine bestimmte Verhaltensweise, welche vom Schutzbereich der persönlichen Freiheit erfasst wird,

Rande, weil eine Teilnahme lediglich nicht in der «gewünschten Aufmachung» möglich ist; vgl. SCHEFER (Fn. 36), S. 589 f.

⁴⁶ KETTIGER (Fn. 6), Rz. 8.

⁴⁷ BGE 118 Ia 305, 318 f. E. 7a; PETER POPP / PATRIZIA LEVANTE, Art. 1 Rz. 18, in: MARCEL ALEXANDER NIGGLI / HANS WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Strafrecht I, Art. 1-110 StGB, Jugendstrafgesetz, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2007; STEFAN TRECHSEL / MARC JEAN-RICHARD, Art. 1 Rz. 13, in: STEFAN TRECHSEL et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008. Es gelten somit die allgemeinen Anforderungen des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips und der Schrankennorm von Art. 36 Abs. 1 BV.

⁴⁸ Vgl. Art. 74 Abs. 2 KV/AR (Fn. 31).

⁴⁹ Vgl. ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. Zürich 2006, Rz. 445 ff.

⁵⁰ Und um den Schutz des Polizeiguts der öffentlichen Sittlichkeit geht es beim Nacktwanderverbot, ungeachtet der Bezeichnung und formalen Zuordnung zum Übertretungsstrafrecht; vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 49), Rz. 2437.

⁵¹ BGE 133 II 136, 144 E. 5.3.1; BGE 106 Ia 267, 271 E. 3a; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 49), Rz. 2437.

⁵² Vgl. Fn. 42.

⁵³ Darauf ist bei der Prüfung des öffentlichen Interesses zurückzukommen; vgl. hinten 3.2.

⁵⁴ Das nackte Wandern erfolgt über längere Zeit über längere Strecken und birgt damit ein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Im Gegensatz dazu dürfte das einmalige, kurze Entblößen der Geschlechtssteile an einem bestimmten Ort kaum schon als *grob* unanständig qualifiziert werden.

⁵⁵ Vgl. z.B. die Statements in der Sendung «Schweiz aktuell» von SF vom 27. April 2009.

⁵⁶ Vgl. zum Bestimmtheitsgebot BGE 125 I 361, 364 E. 4a; SCHWEIZER (Fn. 30), Art. 36 Rz. 15.

⁵⁷ Art. 5 Abs. 2 BV.

⁵⁸ KIENER/KÄLIN (Fn. 30), S. 99 f.; SCHWEIZER (Fn. 30), Art. 36 Rz. 19.

das Polizeigut der öffentlichen Sittlichkeit, kann der Staat also grundsätzlich einschränkend aktiv werden. Art. 8 Abs. 2 EMRK berechtigt ausdrücklich, zum Schutz der «Moral» die Ausübung des Privat- und Familienlebens einzuschränken.

[Rz 25] Nacktwandern wird von der grossen Mehrheit der Bevölkerung als Belästigung und Rücksichtslosigkeit empfunden.⁵⁹ Nacktwandern beeinträchtigt das Schamgefühl des Menschen, das eine grundsätzliche Scheu beinhaltet, die eigene Nacktheit fremden Blicken auszusetzen, und sich durch das Widerstreben auszeichnet, mit nackten fremden Menschen konfrontiert zu werden. Auch wenn dieses Schamgefühl einem zeitlichen Wandel unterworfen ist, so widerspricht doch Nacktwandern nach wie vor der allgemein anerkannten Sozialnorm, wonach in der Öffentlichkeit die primären Geschlechtsmerkmale und die weibliche Brust zu verhüllen sind und die Allgemeinheit nicht an beliebigen Orten ungewollt mit fremder Nacktheit konfrontiert werden will.⁶⁰ Nacktwandern stellt damit ein verpöntes Verhalten dar, ein Verhalten, das die guten Sitten und den Anstand erheblich verletzt, auch wenn es gemäss Strafgesetzbuch nicht strafbar ist.⁶¹ Während der Gesetzgeber kein legitimes Interesse vorweisen könnte, dem mündigen Bürger für seine Privatwohnung Moralvorschriften aufzudrängen, kann er sich durchaus auf ein öffentliches Interesse stützen, wenn ein grob unanständiges oder sittenwidriges Verhalten nach aussen in Erscheinung tritt, wie es beim Nacktwandern auf öffentlichen Wegen klar der Fall ist.⁶²

3.3. Verhältnismässigkeit

[Rz 26] Während das öffentliche Interesse eine abstrakte Schranke für Grundrechtseinschränkungen darstellt, stellt das Verhältnismässigkeitsprinzip von Art. 36 Abs. 3 BV als weitere Barriere im konkreten Fall sicher, dass sich die Massnahme für den Betroffenen nicht übermässig auswirkt.⁶³ Eine Grundrechtseinschränkung ist nur dann verhältnismässig,

wenn sie zur Erreichung des angestrebten Ziels überhaupt geeignet ist, die mildeste von allen möglichen Massnahmen darstellt und wenn ihre Auswirkungen auf den Betroffenen angesichts des verfolgten Ziels zumutbar sind.⁶⁴

[Rz 27] Das Nacktwanderverbot stellt eine geeignete Massnahme dar, um die öffentliche Sittlichkeit zu schützen. Es verbietet im Sinne der Prävention eine als Sitte und Anstand verletzende Verhaltensweise. Wie sonst könnte der Gefahr einer ständigen Konfrontation der Allgemeinheit mit völlig entblößten Menschen effektiv begegnet werden?

[Rz 28] Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit verträgt grundsätzlich weder zeitliche noch räumliche Relativierungen. Eine geografische Eingrenzung auf besiedelte Gebiete⁶⁵ erscheint nicht sinnvoll, weil sich in der Freizeit gerade auch im unbesiedelten Gebiet viele Menschen aufhalten, ja das Wandern vor allem dort praktiziert wird.⁶⁶ Ein Verbot etwa, sich nackt weniger als hundert Meter anderen Menschen oder Kindern zu nähern, wäre schon wegen der Unübersichtlichkeit vieler Wanderwege, der Mobilität und der unbestimmten Vielzahl der zu berücksichtigenden Wanderer nicht praktikabel.⁶⁷ Es ist nicht ersichtlich, mit welchen anderen Massnahmen die öffentliche Nacktheit wirksam bekämpft werden könnte, als mit einem generellen Verbot derselben.⁶⁸

[Rz 29] Die Strafbarkeit des nackten Wanderns könnte im Sinne einer mildereren Massnahme von einem Strafantrag abhängig gemacht werden. Dem Schutz der öffentlichen Sittlichkeit ist allerdings immanent, dass verpönte Verhaltensweisen unabhängig von einem Strafantrag einer Einzelperson verfolgt werden. Das Nacktwanderverbot schützt nicht konkrete Individualinteressen, sondern das allgemeine Interesse an einem anständigen und gesitteten Umgang in der Öffentlichkeit.⁶⁹ Es kommt hinzu, dass die Einzelperson, die einem Nacktwanderer begegnet, gar nicht Träger des angegriffenen Rechtsguts der öffentlichen Sittlichkeit ist und das Nacktwandern nicht unmittelbar in ihre Rechtssphäre eingreift.⁷⁰

[Rz 30] Schliesslich ist die Einschränkung für den Betroffenen zumutbar. Das Interesse der Allgemeinheit, nicht an beliebigen Orten Nacktwanderern ausgesetzt zu sein, wiegt deutlich schwerer als deren Interesse, die Natur ohne Rücksicht auf die anderen in vollständig entblößtem Zustand zu

⁵⁹ Empirische Erhebungen liegen nicht vor. Der Autor traut sich diese Beurteilung jedoch selbst zu. Denn wenn diese Regel nicht derart akzeptiert wäre, wäre das Nacktwandern bzw. das nackte Aufhalten in der Öffentlichkeit wohl nicht eine ausgesprochene Randerscheinung und würde man häufiger nackte Menschen antreffen, sei es im Wald, in der Stadt, im Kino etc.

⁶⁰ Es ist ein Trend erkennbar, auch das Nacktbaden, das an gewissen Orten bislang toleriert worden ist, vermehrt zu verbieten. Entsprechende Bestrebungen sind z.B. im Tessiner Maggia-Tal oder im Seeland im Gang: vgl. «Kontroverse um Nacktbadende», in: 20 Minuten Online vom 29. Juni 2009 (www.20min.ch); «Die Nackten sind noch da», in: Bieler Tagblatt Online vom 15. Juli 2008 (www.bielertagblatt.ch); «Stadt Winterthur will keine Nacktbader», in: Tagesanzeiger Online vom 30. Juni 2009 (www.tagesanzeiger.ch).

⁶¹ Vgl. Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe, 2. Senat für Bußgeldsachen, vom 4. Mai 2000, betreffend den Freiburger Nacktjogger Dr. Peter Niehenke, der wegen Belästigung der Allgemeinheit in vier Fällen zu einer Geldbusse von 600 DM verurteilt worden war.

⁶² Vgl. BGE 87 I 275, 284 E. 3a.

⁶³ KIENER/KÄLIN (Fn. 30), S. 102 f.; SCHEFER (Fn. 44), S. 78.

⁶⁴ BGE 132 I 49, 62 E. 7.2; SCHWEIZER (Fn. 30), Art. 36 Rz. 22 ff.

⁶⁵ Vgl. KETTIGER (Fn. 6), Rz. 13.

⁶⁶ Man denke nur an die vielen Bergrestaurants, Bergseeleinen, Picknick-Plätze etc., die an schönen Tagen stark frequentiert sind.

⁶⁷ Dies im Gegensatz zu individuell-konkreten Fernhalteanordnungen z.B. gemäss Art. 28b ZGB.

⁶⁸ Nach KETTIGER (Fn. 6), Rz. 17, könnten die Kantone zwar die Allgemeinheit nicht oder nur sehr beschränkt vor Nacktwanderern schützen, hingegen für gewisse Gebiete mit Zecken-Verseuchung zum Schutz der Nacktwanderer selbst das nackte Aufhalten verbieten.

⁶⁹ Vgl. vorne II.3.

⁷⁰ Vgl. BGE 118 IV 209, 212 E. 3b.

erleben. In der Öffentlichkeit darf wenigstens die Überdeckung der primären Geschlechtsmerkmale und der weiblichen Brust verlangt werden. Im Übrigen setzt das Naturerlebnis nicht zwingend die vollständige Entblössung voraus, sondern erfolgt primär über die menschlichen Sinne.⁷¹

3.4. Kerngehaltsgarantie

[Rz 31] Die meisten Grundrechte enthalten einen unantastbaren Kerngehalt, der gegen Eingriffe absolut geschützt ist und auch dann nicht beschränkt werden darf, wenn die Voraussetzungen Art. 36 Abs. 1 bis Abs. 3 BV erfüllt sind.⁷² Zum Kerngehalt der persönlichen Freiheit gehören das absolute Verbot der Todesstrafe, welches in Art. 10 Abs. 1 BV explizit festgehalten ist, sowie gemäss Art. 10 Abs. 3 BV und Art. 3 EMRK das Folterverbot und der Ausschluss jeder unmenschlichen oder grausamen Behandlung.⁷³ Hinsichtlich des Teilgehalts selbstbestimmter sexueller Entfaltung verbietet die Kerngehaltsgarantie auf absolute Weise, einen Menschen gegen seinen Willen zu einer sexuellen Handlung zu zwingen.⁷⁴

[Rz 32] Das Nacktwanderverbot, das einzig das nackte Aufhalten in der Öffentlichkeit untersagt und damit gleichzeitig indirekt minimale Bekleidungs Vorschriften statuiert, tangiert die Kerngehaltsgarantie der persönlichen Freiheit nicht. Die Persönlichkeit ist nicht in grundsätzlicher Weise in Frage gestellt, wenn die völlige Nacktheit im öffentlichen Raum untersagt wird.⁷⁵

IV. Fazit

[Rz 33] Es ergibt sich, dass das Nacktwandern mangels eines sexuellen Bezugs nicht unter das eidgenössische Sexualstrafrecht fällt. Die Kantone haben aber die Kompetenz, das Nacktwandern zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit zu verbieten und für Zuwiderhandlungen Bussen vorzusehen. Weil Nacktwanderverbote leicht in das Grundrecht auf persönliche Freiheit eingreifen, müssen sie die Schranken Voraussetzungen von Art. 36 BV erfüllen. Die beiden generellen Appenzeller Nacktwanderverbote haben eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage, stützen sich auf ein öffentliches Interesse, erweisen sich für die Betroffen-

nen als verhältnismässig und tangieren den Kerngehalt der persönlichen Freiheit nicht.

[Rz 34] Abschliessend noch folgende Bemerkung, die aber keinesfalls als Aufruf zu noch unanständigerem Verhalten verstanden werden will: Der *fehlende* sexuelle Bezug des Nacktwanderns stellt für seine Anhänger einen *Nachteil* dar, weil es damit unter das kantonale Übertretungsstrafrecht fällt, das öffentliche Interessen schützt und daher meist von Amtes wegen verfolgt wird. Gelänge es, beim Nacktwandern einen Bezug zum Sexuellen herzustellen, dürfte es hingegen regelmässig nach Art. 198 StGB – sexuelle Belästigung – bundesrechtlich mit Busse strafbar sein, aber nur auf Antrag...

Dr. iur. Stefan Meichssner ist Rechtsanwalt in Frick: www.meichssner.ch. Er ist weder als Verteidiger noch in anderer Funktion in irgendwelche Nacktwander-Fälle involviert. Er wandert aber selbst gerne, jedoch aus Respekt vor den Gefahren der Natur und der Berge stets mit angemessener Kleidung und Ausrüstung. Auch möchte er sich und seiner kleinen Tochter den Anblick nackter Wanderer ersparen.

* * *

⁷¹ Im Gebirge sind ohnehin aus Sicherheitsgründen gutes Schuhwerk und adäquate Kleidung zum Schutz vor Sonne, Wind und Wetter zu empfehlen. So gesehen hat das Nacktwanderverbot auch eine gesundheitspolitische Berechtigung: vgl. Informationsbroschüre «Bergwandern – Sicher über Stock und Stein», bfu 2007.

⁷² BIAGGINI (Fn. 34), Art. 36 Rz. 24 ff.

⁷³ BIAGGINI (Fn. 34), Art. 10 Rz. 12 und Rz. 25; MARKUS SCHEFER, Die Kerngehalte von Grundrechten, Geltung, Dogmatik, inhaltliche Ausgestaltung, Bern 2001, S. 418 ff.

⁷⁴ KIENER/KÄLIN (Fn. 30), S. 144; vgl. zur Schwierigkeit, einen Kerngehalt von Art. 10 Abs. 2 BV greifbar zu machen SCHEFER (Fn. 73), S. 447 ff.

⁷⁵ Vgl. BIAGGINI (Fn. 34), Art. 10 Rz. 26.